

Förderungsrichtlinien

Kirchlicher Jugendplan der Diözese Speyer

Stand: 2016

Abteilung Jugendseelsorge
Geschäftsstelle
Webergasse 11
67346 Speyer
Tel.: 06232/102-331
Fax: 06232/102-406
Mail: bdkj-ajs@bistum-speyer.de

A. Allgemeines

Der kirchliche Jugendplan der Diözese Speyer sichert die Finanzierung der kirchlichen Jugendarbeit in der Diözese Speyer in den Bereichen ab, in denen andere Pläne keine Möglichkeit der Finanzierung bieten. Dies schließt jedoch keine Förderung durch Kommune/Kreis, Land oder Bund aus. Mittel aus dem Kirchlichen Jugendplan stellen immer eine Mitfinanzierung dar, d. h. sie bedürfen der Voraussetzung, dass auch eigene Mittel aufgebracht werden (z. B. Teilnehmerbeiträge). Der Zuschuss darf nicht höher sein als die tatsächlichen ungedeckten Kosten.

Die Mindestteilnehmer_innenzahl bei jeder Maßnahme beträgt sieben Personen.

Mindestens 75% der Teilnehmer_innen müssen ihren Wohnsitz in der Diözese Speyer haben.

Verantwortliche Leiter_innen oder Betreuer_innen der Maßnahme werden nach folgender Regelung der zuschussfähigen Teilnehmer_innenzahl zugerechnet:

- ↳ von 7 - 20 TN werden zwei Leiter/Betreuer bezuschusst.
- ↳ ab 21 TN wird pro volle 7 TN ein_e weitere_r Leiter_in/Betreuer_in bezuschusst.

B. Antragsberechtigte

- ↳ Der BDKJ und seine Mitgliedsverbände
- ↳ Katholische Pfarrgemeinden
- ↳ Schulen
- ↳ Sonstige anerkannte katholische Bildungsträger

C. Maßnahmen und Förderungsumfang

1. Religiöse Bildung

- a) Veranstaltungen, die der religiösen Bildung und/oder Glaubensvertiefung von Kindern und Jugendlichen dienen (z. B. Besinnungstage, Exerzitien, religiöse Werkwochen, Einkehrtage).
 - ↳ Alter: von 7 bis 27 Jahre
 - ↳ Dauer: 2 bis 7 Tage (mit Übernachtung)
 - ↳ Programm: mindestens 4 Zeitstunden religiöses Programm pro Tag. Der An- und Abreisetag werden bei Veranstaltungen von mindestens 3 Tagen als ganze Tage gerechnet, wenn jeweils mindestens 2 Stunden Programm vorgelegt werden (z. B. Fr 2 Std., Sa 4 Std., So 2 Std. = 3 ganze Tage)
 - ↳ Zuschusshöhe: 4,00 € je Tag und Teilnehmer_in

- b) **Tagesveranstaltung**, die der religiösen Bildung von Kindern und Jugendlichen dient,
(z. B. Kinderbibeltag)
- ☛ Alter: **7 bis 27 Jahre**
 - ☛ Programm: mindestens 4 Std.
 - ☛ Zuschusshöhe: 2,50 € je Teilnehmer_in

- c) **Großveranstaltungen** (mit einer Dauer von 1 bis 3 Tagen) mit mindestens 50 Teilnehmer_innen wie Wallfahrten, Kinder- und Jugendtage oder Messdienertage können mit bis zu einem Drittel der Gesamtkosten der Maßnahme bezuschusst werden.

Großveranstaltungen müssen im Vorfeld bei der Abteilung Jugendseelsorge angemeldet werden - hierfür gibt es eigene Formblätter (Voranmeldung). Diese *Voranmeldung muss spätestens 1 Monat vor Beginn* der Maßnahme gestellt werden.

Ein Anspruch ist erst mit Bewilligung der Maßnahme durch die Abteilung Jugendseelsorge gegeben. Nach Beendigung der Maßnahme ist der Antrag fristgerecht einzureichen.

2. Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter/-innen

Maßnahmen, die der Aus- und Weiterbildung von Jugendgruppenleiter_innen und Mitarbeiter_innen kirchlicher Jugendarbeit dienen.

a) Mehrtägige Schulungsmaßnahmen

- ☛ Alter: ab 14 Jahre
- ☛ Programm: mindestens 6 Stunden pro Tag; der An- und Abreisetag werden bei Veranstaltungen von mindestens 3 Tagen als ganze Tage gerechnet, wenn jeweils mindestens 3 Stunden Programm vorgelegt werden (z. B. Fr 3 Std., Sa 6 Std., So 3 Std. = 3 ganze Tage)
- ☛ Dauer: **2 bis 10 Tage** (mit Übernachtung)
- ☛ Zuschusshöhe: 3,50 € pro Tag und Teilnehmer_in

- b) **Tagesveranstaltungen** à 4 Stunden Programm: 2,00 € pro Tag und Teilnehmer_in.

3. Modellmaßnahmen

Modellmaßnahmen zur Erprobung neuer Formen religiöser Bildungsarbeit können mit bis zu einem Drittel der Gesamtkosten der Maßnahme bezuschusst werden.

Modellmaßnahmen müssen im Vorfeld bei der Abteilung Jugendseelsorge angemeldet werden - hierfür gibt es eigene Formblätter (Voranmeldung).

Diese *Voranmeldung muss spätestens 1 Monat vor Beginn* der Maßnahme gestellt werden.

Ein Anspruch ist erst mit Bewilligung der Maßnahme durch die Abteilung Jugendseelsorge gegeben. Nach Beendigung der Maßnahme ist dann der eigentliche Antrag fristgerecht einzureichen.

D. Antrag

Der Antrag ist bis spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme bei der Abteilung Jugendseelsorge einzureichen. (Alle Formulare stehen auf der Homepage der Abteilung Jugendseelsorge unter www.jugendseelsorge@bistum-speyer.de als Download zur Verfügung).

Die Anträge müssen folgendes enthalten:

1. Veranstaltungen der Religiösen Bildung sowie Schulungen

- ☛ Formular "Antrag für Zuschüsse aus Mitteln des kirchlichen Jugendplanes" (Achtung! Bestätigung der Unterkunft nicht vergessen!)
- ☛ Teilnehmer_innenliste (mit Name, Geburtsjahr, Wohnort und Unterschrift der TN)
- ☛ Programm, nach Stunden aufgegliedert mit Angabe der Thematik und der Referenten_innen
- ☛ ggf. Bescheinigungen für jugendliche Arbeitslose, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung (vgl. E 1. und 2.)
- ☛ ggf. Bescheinigung für unbezahlten Urlaub bei ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen als Leitungskräfte (Vgl. E 3.)

2. Modellmaßnahmen und Großveranstaltungen

- ☛ Formular "Antrag für Zuschüsse aus Mitteln des kirchlichen Jugendplanes" Anzahl der Teilnehmer_innen (bestätigt auf Antrag) bzw. Teilnehmer_innenliste (bis 50 TN; mit Name, Geburtsjahr, Wohnort und Unterschrift der TN)
- ☛ Programm, nach Stunden aufgegliedert
- ☛ Bei Modellmaßnahmen zusätzlich eine Dokumentation der Maßnahme
- ☛ Bei Förderung einer Modellmaßnahme erklärt sich der/die Antragsteller_in mit der Veröffentlichung der Dokumentation oder eines Berichtes in den Veröffentlichungen der Abteilung Jugendseelsorge sowie des BDKJ Diözesanverbandes Speyer einverstanden.

E. Sonderförderungen

1. Förderung von finanziell benachteiligten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Für finanziell benachteiligte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (bis 27 Jahre) sowie Leiter_innen und Mitarbeiter_innen (über 27 Jahre) kann bei Veranstaltungen von mindestens 2 Tagen mit Übernachtung folgender Tagessatz abgerechnet werden:

13 € je Tag und Teilnehmer_in

Es liegt in der Verantwortung und Entscheidung des Leiters/der Leiterin der Maßnahme zu entscheiden, welche Kinder und Jugendlichen als finanziell benachteiligt gemeldet werden; ein Nachweis ist nicht erforderlich; der Zuschuss muss in vollem Umfang den betroffenen Kindern und Jugendlichen zukommen.

Der/die Verantwortliche der Maßnahme bzw. der Leiter/die Leiterin der Veranstaltung bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.

2. Zuwendungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung (und deren Helfer_innen)

Junge Menschen (bis 27 Jahre) können eine Zuwendung erhalten:

13 € je Tag und Teilnehmer_in

Der/die Leiter_in der Veranstaltung bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift (soweit dies nicht von den jungen Menschen mit Behinderung selbst geleistet werden kann) die Teilnahme an der Veranstaltung.

Voraussetzung für die Zuwendung:

Mit der Unterschrift des/der Leiter_in bestätigt der Träger der Maßnahme, dass eine Behinderung glaubhaft gemacht wurde (Vorlage des Schwerbehindertenausweises).

Benötigt ein_e Teilnehmer_in mit Behinderung eine_n Helfer_in wird diese_r mit einer Zuwendung von 13 € je Tag unterstützt. Die Helfer_innen müssen auf der Teilnehmerliste gekennzeichnet sein. Diese Zuwendung muss in vollem Umfang dem/der Helfer_in zukommen.

3. Zuwendungen für ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen

Ehrenamtliche Mitarbeiter_innen, die für die Mitarbeit bei Maßnahmen der Jugendarbeit unbezahlten Sonderurlaub beantragt haben, erhalten für die Dauer der Veranstaltung einen Zuschuss, der den ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen direkt auszuzahlen ist.

Der Zuschuss beträgt:

15 € je Tag, wenn kein staatlicher oder kommunaler Zuschuss gewährt wird.

10 € je Tag, bei Förderung durch Land oder Kommune (allerdings nur, sofern der Verdienstaussfall noch nicht vollständig erstattet wurde).

Den Anträgen ist eine Kopie des "Antrags auf Freistellung und Erstattung von Verdienstaussfall" (Rheinland-Pfalz) bzw. des Antrages auf Sonderurlaub (Saarland) oder eine Bescheinigung des Arbeitgebers beizufügen, dass für die Zeit des Sonderurlaubes keine Arbeitsvergütung gewährt wird.

Beratung und Unterstützung gewähren in allen Fällen die Katholischen Jugendzentralen sowie die Geschäftsstelle der Abteilung Jugendseelsorge.

F. Förderung der Verbände und Dekanate für Zentrale Leitungsaufgaben

Die Mitglieds- und Dekanatsverbände des BDKJ sowie der BDKJ-Diözesanverband erhalten zur Wahrnehmung ihrer zentralen Leitungsaufgaben im Sinne der Jugendseelsorge und zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Dachverband einen Zuschuss aus dem Kirchlichen Jugendplan.

Zentrale Leitungsaufgaben sind alle Aufgaben, die notwendig sind, um

- ☛ die ordnungsgemäße Leitung des Verbandes/Dekanates wahrzunehmen,
- ☛ den Verband/das Dekanat nach außen zu vertreten,
- ☛ die Organisation des Verbandes/Dekanates weiterzuentwickeln und/oder
- ☛ das Engagement der Verbandsmitglieder zu fördern.

Die Mittel für zentrale Leitungsaufgaben können insbesondere verwendet werden für:

- ☛ Vorstands- und Leitungssitzungen, Klausuren
- ☛ Vertretungsarbeit in kirchlichen und politischen Gremien
- ☛ Kontaktarbeit
- ☛ Maßnahmen zum Aufbau neuer Verbandsgruppen
- ☛ Aus- und Weiterbildung von Mitarbeiter_innen
- ☛ Öffentlichkeitsarbeit
- ☛ jeweils inkl. Fahrtkosten
- ☛ Anschaffung von Fachliteratur und Arbeitsmitteln
- ☛ Porto, Internet, Telefon

Den Zuschuss erhält jeder Verband und jedes Dekanat unabhängig von der Übernahme von Personalkosten und bestimmten Sachkosten durch das Bischöfliche Ordinariat.

1. Jeder Mitgliedsverband erhält jährlich einen **Pauschalbetrag** in Höhe von **2.500 €**. Außerdem erhält jeder Verband zusätzlich einen Betrag in Höhe von **3 € je beitragszahlendes Mitglied**.
2. Die Dekanatsverbände erhalten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben jährlich einen Zuschuss in Höhe von **200 € pro Pfarrei**. Die Diasporadekanate **Donnersberg** und **Kusel** erhalten einen Zuschuss in Höhe von **300 € pro Pfarrei**.
3. Der BDKJ-Diözesanverband erhält einen Pauschalbetrag von **6.000 €**.

Diese Zuschüsse werden als Vorleistungen gewährt. Die Aktivitäten der Dekanatsvorstände BDKJ bzw. der Diözesanleitungen der Mitgliedsverbände und des BDKJ sind am Jahresende auf entsprechenden Vordrucken der Abteilung Jugendseelsorge nachzuweisen (vgl. Richtlinien über die Bewilligung von Zuschüssen an kirchliche Verbände, Vereine, Stiftungen, Orden und sonstige kirchliche Rechtsträger (Zuschussrichtlinien), OVB 8/2008).